

Verordnung über die Viehsteuer (Viehsteuerverordnung)

Vom 22. April 2014 (Stand 1. Mai 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz¹⁾,

verordnet:

Art. 1 *Viehsteuer*

¹ Der Tierhalter oder die Tierhalterin respektive der Alpbewirtschafter oder die Alpbewirtschafterin (nachfolgend: Tierhalter) haben pro Tier zu entrichten:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Pferd, Maulesel, Maultier | 5.00 Franken; |
| b. | Pony, Kleinpferde, Esel | 2.50 Franken; |
| c. | Rindvieh älter als 120 Tage | 2.50 Franken; |
| d. | Schwein (ohne Saugferkel) | 1.00 Franken; |
| e. | Schaf und Ziegen älter als sechs Monate | 0.60 Franken; |
| f. | Hirsch, Lama, Alpaka | 1.80 Franken; |
| g. | Kaninchen (jeden Alters) für Bestände mit mehr als 50 Zuchttieren | 0.10 Franken; |
| h. | Geflügel für Bestände mit mehr als 250 Lege- oder Zuchttieren | 0.10 Franken. |

² Je Bienenvolk beträgt die Steuer 0.50 Franken.

Art. 2 *Einzug*

¹ Die Viehsteuern werden gleichzeitig mit den Entsorgungsbeiträgen (Art. 13 Abs. 3 Veterinärverordnung²⁾) vom kantonstierärztlichen Dienst in Rechnung gestellt. Für die Berechnung gelten als Stichtage die Viehzählung im Mai und für ausserkantonale Alptiere der Tag der Alpfahrt.

Art. 3 *Kostentragung im Schadenfall*

¹ Im Schadenfall werden nur Tiere entschädigt, für welche die Viehsteuer bezahlt worden ist.

Art. 4 *Rechtsschutz*

¹ Zur Erhebung der Viehsteuer werden die Rechnungen als Verfügungen ausgestaltet.

¹⁾ GS IV G/3/2

²⁾ GS IX D/633/2

IX D/633/5

² Gegen diese kann binnen 30 Tagen beim Kantonstierarzt oder bei der Kantonstierärztin Einsprache erhoben werden.